

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 12. Juni 2006 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 24. Juli 2006 - grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2, 4.2.3 Absatz 3, 4.2.5 Absatz 2 und 3, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘.

Seit 20. Juli 2007 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 14. Juni 2007 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007 – grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2, 4.2.3 Absatz 3, 4.2.5 Absatz 2 und 3, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘. Den neuen Empfehlungen aus Ziffern 5.3.2 Satz 1 und 5.3.3 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘ wird seit heute entsprochen.

Ehningen, 17. September 2007

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Klaus Bleyer
Vorsitzender des Aufsichtsrats